



## Aktuelle Steuer-Information 12/2007

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Private Altersvorsorge

##### **Förderung von Riester-Verträgen**

„Riester-Verträge“ werden im Rahmen der privaten Altersvorsorge staatlich gefördert. **2007** betragen die dem Vertrag gutzuschreibende **Grundzulage 114 €** und die **Kinderzulage 138 €** je Kind. Um die volle Zulage zu erhalten, muß man einen sog. Mindesteigenbetrag zahlen, der für 2007 3 % der beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen, maximal 1.575 € abzüglich der Zulagen beträgt. Bei der Einkommensteuerveranlagung wird geprüft, ob der Abzug der Beiträge als Sonderausgaben (für 2007 höchstens 1.575 €) zu einer höheren Steuerentlastung führt als die Zulagen.

**2008** erreicht die Riester-Förderung die höchste Stufe. Die **Grundzulage** ab 2008 beträgt **154 €** und die **Kinderzulage 185 €** je Kind. Ab 2008 beträgt der Mindesteigenbeitrag 4 % der beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen, höchstens 2.100 € abzüglich der Zulagen. Der Höchstbetrag für den ggf. zum Zuge kommenden Sonderausgabenabzug liegt ab 2008 bei 2.100 €.

## Schenken/Vererben

### **Abgeltung eines Zugewinnausgleichs**

Trotz der (noch) geltenden hohen Freibeträge bei Ehepaaren sollten Sie bei vermögensrechtlichen Vereinbarungen stets auch die möglichen **schenkungsteuerlichen Folgen** im Auge behalten. Dazu dieser Fall:

Ein Ehepaar hatte einen **Ehe- und Erbvertrag** abgeschlossen, in dem u.a. Folgendes vereinbart war: Zum Ausgleich des für die Zeit bis zum Vertragsabschluß erwirtschafteten Zugewinns sollte der Ehemann der Ehefrau einen hohen Geldbetrag zahlen. Außerdem sollte er ihr ein Grundstück und Miteigentumsanteile an weiteren Grundstücken übertragen. Die Auflassung wurde erklärt und die Eintragung in das Grundbuch bewilligt und beantragt. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wurde nicht beendet, sondern modifiziert: Für den Fall der Scheidung sollte kein weiterer Ausgleich erfolgen. Beim Tod eines Ehegatten sollten bestimmte Vermögensteile unberücksichtigt bleiben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) beurteilte die Leistungen des Ehemannes an die Ehefrau als **schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen**. Ausschlaggebend war, daß der Ausgleich des Zugewinnanspruchs der Ehefrau nicht anläßlich der Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft kraft Gesetzes entstanden war. Statt dessen hat das Ehepaar diesen Güterstand – wenn auch stark modifiziert und eingeschränkt – weiter fortgeführt.

**Hinweis:** Anders sieht die Sache aus, wenn von Gesetzes wegen eine Ausgleichsforderung durch ehevertragliche Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft entsteht.

Nach Ansicht des BFH liegt **keine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung** vor, wenn es tatsächlich zu einer güterrechtlichen Abwicklung der Zugewinnngemeinschaft kommt. Das gilt sogar, wenn der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft im Anschluß an die Beendigung neu begründet wird.

## Außergewöhnliche Belastungen

### **Kosten für Sonderdiät abziehbar?**

Kosten, die durch Diätverpflegung entstehen, sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Laut Bundesfinanzhof gilt dieses gesetzliche Abzugsverbot auch für Aufwendungen durch Sonderdiäten. Im Streitfall ging es um eine die Verdauung beeinträchtigende

Erkrankung der Dünndarmschleimhaut (Zöliakie). Sie beruht auf einer Unverträglichkeit des in vielen Getreidearten enthaltenen Klebeproteins Gluten. Zöliakie ist zwar eine Krankheit, so daß unmittelbare Krankheitskosten (z.B. für Medikamente) abziehbar sind.

Diätkosten sind aber nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht zu berücksichtigen. Das **Abzugsverbot gilt ausnahmslos** – selbst wenn die Diätkosten mit einer Krankheit zusammenhängen, ihre Notwendigkeit nachgewiesen ist und die Diät eine **medikamentöse Behandlung ersetzt**.

## 2. ... für Unternehmer

### Einnahmenüberschuss-Rechnung

#### **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen als wiederkehrende Ausgaben**

Ermittelt ein Unternehmer seinen Gewinn durch Einnahmenüberschuß-Rechnung, sind die Einnahmen und Ausgaben steuerlich in dem Jahr anzusetzen, in dem sie vereinnahmt bzw. geleistet werden. Von diesem Grundsatz gibt es u.a. eine **Ausnahme** für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben: Erfolgen die Zahlungen kurz vor dem Beginn oder kurz nach dem Ende des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, werden die Zahlungen steuerlich **im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit** bei der Gewinnermittlung angesetzt. Als „kurze Zeit“ wird ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen angesehen.

Der Bundesfinanzhof beurteilt auch die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, weil deren Wiederholung von vornherein feststeht. Leistet ein Unternehmer z.B. die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 2007 bis zum 10.01.2008, ist der entsprechende Betrag noch bei der Gewinnermittlung für das Jahr 2007 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

**Hinweis:** Im Umkehrschluß dazu sind auch Umsatzsteuer-Erstattungen aufgrund einer Voranmeldung regelmäßig wiederkehrende Einnahmen.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### EK-02-Beträge

##### **Zusätzliche Steuerbelastung geplant**

Sind bei Ihrer GmbH zum 31.12.2006 aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens noch steuerlich unbelastete Einkommensteile (z.B. steuerfreie Vermögenszuwächse; EK-02) vorhanden? Im Rahmen einer Gesamtsteuerplanung sollten Sie auch berücksichtigen, daß ab 2008 mit einer **zusätzlichen Steuerbelastung** zu rechnen ist. Bisher erfolgte eine steuerliche Nachbelastung nur, wenn diese Einkommensteile für Zuwendungen an die Gesellschafter verwendet wurden.

Dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 zufolge soll künftig eine Nachversteuerung unabhängig von der Verwendung der EK-02-Beträge erfolgen. Auf den zum 31.12.2006 vorhandenen Betrag sollen **3 % Körperschaftsteuer** erhoben werden. Der sich danach ergebende Steuerbetrag soll in den Jahren 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresraten zu zahlen sein. Alternativ soll der Steuerbetrag in einer Summe gezahlt werden können, wobei ein Abschlag mit dem Abzinsungssatz von 5,5 % gewährt werden soll.

#### Sacheinlage

##### **Neue Nachweispflichten beachten!**

Haben Sie als GmbH-Gesellschafter Ihren Anteil als Gegenleistung für eine nach dem 12.12.2006 erfolgte **Einbringung** eines Betriebs, Teilbetriebs oder Anteils an einer Personengesellschaft in die GmbH bzw. durch einen Anteilstausch erhalten? Wurden bei der Einbringung die **stillen Reserven nicht versteuert** (Einbringung zum Buchwert)? Dann müssen Sie künftig unbedingt eine Nachweispflicht beachten, die das Gesetz vorschreibt: Sie müssen jährlich bis zum 31. Mai nachweisen, wem die Anteile an dem Tag, der dem maßgebenden Einbringungszeitpunkt entspricht, zuzurechnen sind. Versäumen Sie diese Frist, greift zwingend eine (nachträgliche) Besteuerung ein.

**Beispiel:** Gesellschafter A hat seinen Betrieb zum 01.03.2007 (Einbringungszeitpunkt) zu Buchwerten gegen Gewährung von Anteilen in eine GmbH eingebracht. Den Nachweis, wem die GmbH-Anteile zum 01.03.2008 zuzurechnen sind, hat er bis zum 31.05.2008 erbracht. Einen Nachweis, wem die GmbH-Anteile zum 01.03.2009 zuzurechnen sind, hat er bis zum 31.05.2009 nicht vorgelegt.

A muß erstmals bis zum 31.05.2008 nachweisen, wem die GmbH-Anteile zum 01.03.2008 zuzurechnen sind. Dieser Nachweis wurde im Beispiel erbracht (Überwachungszeitraum vom 02.03.2007 bis zum 01.03.2008). A hat aber bis zum 31.05.2009 keinen Nachweis erbracht, wem die GmbH-Anteile zum 01.03.2009 zuzurechnen sind (Überwachungszeitraum vom 02.03.2008 bis zum 01.03.2009). Die **Anteile gelten** daher **als** am 02.03.2008 **verkauft**. Folgen: Rückwirkend zum 01.03.2007 (Einbringungszeitpunkt) wird der Einbringungsgewinn besteuert. Der Gewinn aus dem – fiktiven – Anteilsverkauf wird zum 02.03.2008 besteuert.

Das Bundesfinanzministerium hat Kriterien veröffentlicht, wie der Nachweis zu führen ist. Nutzen Sie dazu bitte unser Beratungsangebot!

**Hinweis:** Unabhängig von dem oben beschriebenen Nachweis tritt eine rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns im Falle eines Anteilsverkaufs innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren (Sperrfrist) nach dem Einbringungszeitpunkt (schädliche Anteilsveräußerung) ein. Ein schädliches Ereignis liegt auch vor, wenn im Falle einer **Sacheinlage** unter dem gemeinen Wert der Einbringende die erhaltenen Anteile und im Falle eines **Anteilstauschs** unter dem gemeinen Wert die übernehmende Gesellschaft die eingebrachten Anteile veräußert oder ein einer Anteilsveräußerung gleichgestellter Vorgang eintritt.

## Halbabzugsverbot

### **Verfassungsrechtlich unbedenklich**

GmbH-Gesellschafter und Besitzer von Aktien können Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung **nur zur Hälfte** als **Werbungskosten** bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen (sog. Halbabzugsverbot). Das gilt beispielsweise für Schuldzinsen, die aufgrund der Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung zu zahlen sind. Diese gesetzliche Regelung ist das Korrektiv für die Tatsache, daß auch Gewinnausschüttungen einer GmbH und Dividenden nur zur Hälfte als steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen angesetzt werden.

Ein GmbH-Gesellschafter hatte geltend gemacht, das Halbabzugsverbot sei verfassungswidrig. Der Bundesfinanzhof ist diesen verfassungsrechtlichen Bedenken im Ergebnis aber nicht gefolgt und hat damit die geltende Rechtslage bestätigt.

**Hinweis:** Die Besteuerung von Gewinnausschüttungen einer GmbH und des Verkaufs von GmbH-Anteilen wird sich **ab 2009** grundlegend ändern. Wir informieren Sie vorab gerne ausführlicher.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008

#### Was ab 2008 einfacher wird – neue Grundsätze des Fiskus

Neben den in Ausgabe 11/07 beschriebenen Änderungen im Reisekostenrecht ergeben sich diese wesentlichen Neuerungen durch die LStR 2008:

- Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten **Kindergartenzuschüsse** des Arbeitgebers für nicht schulpflichtige Kinder sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Ob ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Die Finanzämter prüfen die Schulpflicht nicht, wenn das Kind das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Wird der geldwerte Vorteil einer **Firmenwagengestellung** nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, sind vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten (z.B. für Benzin) nicht anzusetzen. Die AfA ist außer bei Leasingfahrzeugen stets einzubeziehen, auch wenn das Fahrzeug beim Arbeitgeber ausnahmsweise zum Umlaufvermögen gehört.
- Für den Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern gilt bei **Arbeitsmitteln** auch 2008 für die Sofortabschreibung eine Grenze von 410 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Bei Anschaffungskosten bis zu 487,90 € ist also keine Verteilung auf die Nutzungsdauer im Wege der AfA erforderlich.
- Bei **Vermögensbeteiligungen** (z.B. Belegschaftsaktien) ist künftig eine Gehaltsumwandlung (Herabsetzung des Bruttoarbeitslohns zugunsten der Beteiligung) zulässig.
- Die Übertragung einer **Rückdeckungsversicherung** des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmer führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn in Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich einer bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Überschußbeteiligung.
- Im Bereich der **betrieblichen Altersversorgung** kann es bei pauschal besteuerten Beiträgen zu Arbeitslohnrückzahlungen (z.B. Wegfall des Bezugsrechts) kommen. Die in früheren Jahren gezahlte pauschale Lohnsteuer kann künftig nicht mehr erstattet werden.

In der letzten Ausgabe hatten wir Sie darüber informiert, daß zwar für den Arbeitgeber weiterhin die Möglichkeit besteht, die **Auslandspauschbeträge** für Übernachtungskosten steuerfrei zu erstatten, der Arbeitnehmer sie aber nicht mehr als Werbungskosten geltend machen kann. Daraus folgt: Für den Werbungskosten- bzw. den Betriebsausgabenabzug müssen **Arbeitnehmer und Unternehmer** die Kosten für Übernachtungen im Ausland ab 2008 nachweisen (z.B. durch Rechnung).

## 5. ... für Hausbesitzer

### Fremdfinanzierung

#### **Finanzierungskonzept gefordert!**

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit** geht der Fiskus grundsätzlich davon aus, daß Sie die Absicht haben, einen Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Die Verluste können Sie daher – auch über einen längeren Zeitraum – als negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steuerlich geltend machen und mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnen. Allerdings gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz:

Unter bestimmten Voraussetzungen darf das Finanzamt selbst bei einer langfristigen Vermietung prüfen, ob Sie die Absicht haben, **positive Einkünfte** aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen. Der Bundesfinanzhof hat das in einem Fall für rechtens gehalten, in dem der Vermieter Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermietungsobjekts und anfallende Schuldzinsen fremd finanziert hatte. Er hatte somit Zinsen auflaufen lassen, ohne daß durch ein Finanzierungskonzept von vornherein deren Kompensation durch spätere positive Ergebnisse vorgesehen war.

In diesem Fall muß der Vermieter eine **Überschußprognose** aufstellen. Mit dieser Prognose muß er darlegen, daß in einem Zeitraum von 30 Jahren aus der Vermietungstätigkeit ein Totalüberschuß erzielt werden kann. Nur dann erkennt das Finanzamt die Anfangsverluste an.

### Gewerblicher Grundstückshandel

#### **Erbbaurecht und Grundstücksverkäufe einer Personengesellschaft**

Wenn ein Grundstückseigentümer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte (sog. **Drei-Objekt-Grenze**) in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung, Herstellung oder grundlegender

Modernisierung verkauft, liegt ein gewerblicher Grundstückshandel vor. Die Gewinne aus dem Verkauf führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Je nach Höhe des Gewinns setzt das Finanzamt nicht nur Einkommensteuer, sondern auch Gewerbesteuer fest.

Zu dieser Problematik hat der Bundesfinanzhof (BFH) folgende neue Grundsätze aufgestellt:

Die **Bestellung eines Erbbaurechts** ist kein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze. Durch die erstmalige Bestellung eines Erbbaurechts kann somit kein gewerblicher Grundstückshandel begründet werden. Anders sieht die Sache aus, wenn ein bestelltes Erbbaurecht weiterverkauft wird: In diesem Fall wird der Weiterverkauf im Rahmen der Prüfung, ob die Drei-Objekt-Grenze überschritten wird, berücksichtigt.

Beim Gesellschafter einer **grundbesitzhaltenden Personengesellschaft** sind auch Objekte, die die Personengesellschaft verkauft, bei der Prüfung, ob die Drei-Objekt-Grenze überschritten wird, zu berücksichtigen. Nach einer günstigen Verwaltungsregelung gilt das aber nur, wenn

- der Gesellschafter an der jeweiligen Gesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt ist oder
- der Verkehrswert des Anteils an dem verkauften Grundstück oder des Gesellschaftsanteils bei einer Beteiligung von weniger als 10 % mehr als 250.000 € beträgt.

Diese Regelung hat der BFH leider eingeschränkt: Die Mindestbeteiligungsgrenzen sind unbeachtlich, wenn der Gesellschafter über eine **Generalvollmacht** verfügt oder aus anderen Gründen die Geschäfte der Grundstücksgesellschaft maßgeblich bestimmt. Denn in solchen Fällen ist die gesellschaftsrechtliche Beteiligung nicht von untergeordneter Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team